

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.367.188

Wien, 11.7.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15066/J des Abgeordneten Wurm betreffend Genderzwang im Fördervertrag zwischen BMSGPK und VKI** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Welche genauen Forderungen bezüglich einer gendergerechten Sprache beinhaltet der Fördervertrag mit dem VKI?*
- *Ist die Verwendung „gendergerechter“ Sprache tatsächlich Bestandteil dieses Fördervertrags?*

In § 6 des Fördervertrags gibt es einschlägige Bestimmungen:

„(3) Der Sachbericht gemäß § 6 Abs. 1 ist in geschlechtergerechter Sprache abzufassen. Aus dem Sachbericht muss hervorgehen, ob bei der Durchführung des Projekts/Vorhabens „genderspezifische“ Aspekte berücksichtigt wurden und welche (allenfalls unterschiedlichen) Auswirkungen die Durchführung des Projekts/Vorhabens auf Frauen und Männer hat.“

Die weiteren Forderungen bezüglich geschlechtergerechter Sprache befinden sich im Teil II - Allgemeine Vertragsbestimmungen des Förderungsvertrags, konkret in § 11 Abs. 5 und 6. Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen liegen allen Förderungsverträgen des BMSGPK zu Grunde.

„(5) In Publikationen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers ist auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zu achten.

(6) Referentinnen und Referenten, Vortragende usw. sind bei vom Sozialministerium unterstützten Veranstaltungen darauf hinzuweisen, in Ihren Vorträgen und Unterlagen eine „gendergerechte“ Sprache zu verwenden.“

Fragen 3 und 4:

- *Mit welchen Konsequenzen ist zu rechnen, wenn der Fördervertrag nicht umgesetzt bzw. nur teilweise umgesetzt wird?*
- *Was passiert bei Nichteinhaltung der Vorgaben des Fördervertrages?*

Ebenfalls im Allgemeinen Teil der Förderungsbedingungen findet sich folgende Bestimmung:

„§ 22 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

(1) Der Förderungsnehmer hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche und einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung des Sozialministeriums, der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder eines Organs der EU sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

.....

14. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, oder die Mitteilungspflicht vom der Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

(2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung erfolgen, wenn

- a) die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die teilweise Durchführung für sich allein förderungswürdig ist,
- b) ein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- c) für das Sozialministerium die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.“

Bei der Verpflichtung zur Verwendung der geschlechtergerechten Sprache handelt es sich um eine Auflage. Es muss im Einzelfall entschieden werden, ob ein Verstoß dagegen die Erreichung des Förderzwecks hindert oder gemäß § 22 Abs. 2 lit. c der Vertrag dennoch aufrechterhalten wird.

Frage 5:

- *Für welchen Zeitraum werden Förderverträge unterzeichnet?*

Üblicherweise werden Förderverträge für einen Zeitraum zwischen einem und drei Jahren abgeschlossen.

Frage 6:

- *Welche Forderungen außer jener der Verwendung „gendergerechter“ Sprache finden sich noch in dem Fördervertrag?*

Die in § 11 aufgelisteten Auflagen und Bedingungen lauten folgendermaßen:

„(1) Der Förderungsnehmer erklärt, dass

- (a) er über die zur Durchführung des Projekts/Vorhabens notwendigen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt und
- (b) unter Einrechnung der zugesagten Förderungsmittel die Finanzierung des gegenständlichen Projekts/Vorhabens sichergestellt ist;
- (c) er das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung, (Anmerkung: gilt nur sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt) beachten wird, und das Bundes Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I

Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 22/1970, beide in der jeweils geltenden Fassung, berücksichtigt wird;

(d) er das Sozialministerium im Fall eines Schlichtungsverfahrens oder eines Gerichtsverfahrens nach dem Bundes Behindertengleichstellungsgesetz umgehend darüber informieren wird;

(e) Veranstaltungen, die vom Sozialministerium finanziell unterstützt werden, für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind;

(f) er im Rahmen seiner betriebsinternen Qualitätssicherungssysteme Maßnahmen der Gewaltprävention regeln wird. Regelungen über den Umgang mit allfälligen Vorwürfen betreffend Ausbeutung, Gewalt, Belästigung und Missbrauch im Rahmen der Betriebsabläufe vorsehen wird, mindestens eine:n Mitarbeiter:in im laufenden Vertragsjahr Fortbildungsmaßnahmen über Menschenrechte, die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Maßnahmen der Gewaltprävention besuchen wird, und die Inhalte im Bereich der Maßnahmenträgerin bzw. des Maßnahmenträgers weitertragen wird, und im Falle mehrere aufeinanderfolgender Vertragsjahre entsprechende Fortbildungen mindestens alle drei Jahre durch mindestens eine:n Projekt-/Vorhabensmitarbeiter:in absolviert wird. Die Bestimmung der lit. (f) gilt nur für Förderungen über einem Gesamtbetrag von mehr als EUR 50.000,00 pro Jahr und Förderungsnehmer mit mehr als 30 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern.

(2) Der Förderungsnehmer hat

(a) mit der Durchführung des Projekts/Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, ohne unnötigen Verzug durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;

(b) dem Sozialministerium alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projekts/Vorhabens verzögern, erschweren oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Antrag oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen/ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;

(c) bei der Durchführung des geförderten Projekts/Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Die Preisangemessenheit der im Rahmen der Förderung getätigten Ausgaben ist in allen Fällen sicher zu stellen. Verstöße gegen diesen Grundsatz können dazu führen, dass im Rahmen einer Belegprüfung vorgelegte Belege nicht oder nicht in vollem Umfang anerkannt werden.

(3) Der Förderungsnehmer bestätigt, dass er das Projekt/Vorhaben nicht ohne die im gegenständlichen Vertrag vereinbarte öffentliche Förderung durchführen könnte. Sofern nicht bereits im Antrag angegeben, hat der Förderungsnehmer die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung er für dasselbe Projekt/Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes, der Europäischen Union oder einem:einer anderen Rechtsträger:in einschließlich anderer Gebietskörperschaften beantragt hat oder beantragen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, sowie alle Stellen anzuführen, welche die Förderung des Projekts/Vorhabens abgelehnt haben. Die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, die der Förderungsnehmer nachträglich beantragt.

Alle nach erfolgter Bewilligung getroffenen Förderungsentscheidungen anderer Stellen zum gegenständlichen Projekt/Vorhaben sind ebenfalls unverzüglich dem Sozialministerium schriftlich bekannt zu geben. Diese Mitteilungspflicht besteht bis zur vollständigen Abrechnung des gegenständlichen Projekts/Vorhabens.

(4) Bei allen Aktivitäten mit Öffentlichkeitswirkung ist auf die Gewährung der Förderung des Sozialministeriums hinzuweisen. Der Förderungsnehmer hat insbesondere bei schriftlichen Veröffentlichungen an gut sichtbarer Stelle den Hinweis „Gefördert aus Mitteln des Sozialministeriums“ sowie das Logo des Sozialministeriums anzubringen. Das Sozialministerium behält sich vor, das geförderte Projekt/Vorhaben in einer Kurzversion auf eine seiner Websites zu stellen.

(5) In Publikationen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers ist auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zu achten.

(6) Referentinnen und Referenten, Vortragende usw. sind bei vom Sozialministerium unterstützten Veranstaltungen darauf hinzuweisen, in Ihren Vorträgen und Unterlagen eine „gengerechte“ Sprache zu verwenden.

(7) Bei Projekten/Vorhaben, die der Vermittlung und Förderung von Medienkompetenz dienen, hat der Förderungsnehmer die wesentlichen Projektdaten auf der Seite der RTR-GmbH <https://medienkompetenz.rtr.at/> zur Verfügung zu stellen.“

Zusätzlich können vertragspezifische Auflagen und Bedingungen in § 4 jedes Vertrags vereinbart werden.

Frage 7:

- *Wie viele Förderverträge mit dem BMSGPK sind momentan in Österreich gültig?*

Die unterschiedlichen Förderziele und -maßnahmen des BMSGPK sind der Transparenzdatenbank und dem Förderungsbericht des BMF zu entnehmen.

Frage 8:

- *Welche Unternehmen/Vereine/Institutionen haben aktuell einen Fördervertrag mit dem BMSGPK?*

Die aktuellen Daten des BMSGPK können in der Transparenzdatenbank abgefragt werden.

Frage 9:

- *Welche Unternehmen/Vereine/Institutionen hatten Förderverträge mit dem BMSGPK in den Jahren 2020 bis 2023?*

Hierzu wird auf die Förderungsberichte des BMF der einzelnen Jahre verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

